

Gebührensatzung



über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rottach-Egern

Aufgrund des Art. 8 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Rottach-Egern erhebt für die Benützung des Friedhofes, der Leichenhalle sowie des dazugehörenden Inventars und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

Die Leistungen gelten auch dann als von der Gemeinde erbracht, wenn sie in deren Auftrag von anderen durchgeführt werden.

2. Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und über das gewöhnliche Maß hinausgehen Gebühren nicht festgesetzt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze berechnet.
3. Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % aus den Einzelansätzen erhoben nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

§ 2

Grabstättengebühren

1. Für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

a) <u>Für Grabstätten</u>	Laufzeit	Gesamtbetrag	bei Verlängerung des Nutzungs- rechtes jährlich
		€	€
Kindergräber	10 Jahre	200,--	20,--
Reihengräber	15 Jahre	709,--	48,--
Wahlgräber	15 Jahre	1.365,--	91,--
Einzelplatz im Urnengemeinschaftsgrab	10 Jahre	565,--	57,--

b) Urnennischen

für 2 Urnen	10 Jahre	320,--	32,--
für 3 Urnen	10 Jahre	360,--	36,--
für 4 Urnen	10 Jahre	390,--	39,--

2. Verlängert sich das Grabnutzungsrecht ohne Antrag von selbst (§ 15 Ziff. 11 der BestO), so ist Ausgleich an Nutzungsgebühr für diese Zeit zu leisten. Dabei ist der Berechnungszeitraum stets auf volle Jahre aufgerundet.

§ 3
Bestattungsgebühren

Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für die von der Gemeinde oder in ihrem Auftrage erbrachten Leistungen im Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

	Personen über 7 Jahre €	Personen bis zu 7 Jahre €
Erdbestattung	1.138,--	603,--
Urnenbeisetzung in Gräber	454,--	384,--
Urnenbeisetzung in Urnenwand	384,--	384,--
Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	454,--	384,--

Mit den genannten Sätzen sind die Tätigkeit von Friedhofswärter und Leichen-träger, die Kosten für normale Grabherstellung, Beseitigung des Restschubes und Kranzabfuhr, setzen einer provisorischen Holzeinfassung, Leichenhausbenutzung und Verwaltungskosten abgegolten.

Bei der Überführung von Leichen nach auswärts werden zur Abgeltung für Leichenwärter und Leichenhausbenutzung folgende Gebühren erhoben.

Für die Leichen Erwachsener	152,--
Für die Leichen von Kindern bis 7 Jahren	84,--

§ 4
Dienstleistungsgebühren

	Personen über 7 Jahre €	Personen bis zu 7 Jahre €
Gesondert berechnet werden für:		
1) Exhumierung	670,--	325,--
2) Umbettung im Friedhofsbereich	1.350,--	600,--
4) Genehmigung für Grabdenkmäler	20,--	20,--
5) Graburkunden (Ausstellen/Umschreiben)	10,--	10,--

§ 5
Zahlungspflicht, Entstehen und Fälligkeit

1. Zahlungspflichtig ist für:

- a) Grabstättengebühren (§ 2), wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzt oder erwirbt,
- b) Bestattungs- und Dienstleistungsgebühren (§§ 3,4),
wer zur Tragung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde
oder den von ihr Beauftragten erteilt hat,
wer die Kosten veranlasst hat,
derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Entstehen der Gebührenschuld

- a) Die Gebührenschuld für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle (§ 2 Abs. 1), entsteht mit dem erstmaligen Erwerb oder mit dem Tage einer Verlängerung (Aufstiftung).
- b) Für die Bestattungsgebühren (§ 3), die Dienstleistungsgebühren (§ 4), entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Leistungen erbracht werden.

3. Fälligkeit

Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen (§ 5 Abs. 1) angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.09.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 17. Dezember 2008 außer Kraft

Rottach-Egern, den 18. September 2014



Christian Köck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Niederlegung im Rathaus und Anschlag an den Gemeindetafeln (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO) am 22.09.2014